

MIETVERTRAG

INCITY PARKING KÖLN WAIDMARKT

Dauer-Parkplatz



iparking
gmbh

Zwischen

iParking GmbH
Gesellschaft zum Betrieb von Parkplätzen iP
Eugen-Langen-Str. 8
50968 Köln
Telefon 0221 – 800 48 75
E-Mail info@iParking.de
Web www.iParking.de

und

Name und Anschrift des Mieters (Blockbuchstaben)

.....

.....

.....

Telefon.....

eMail.....

wird folgender Mietvertrag geschlossen für:

Tiefgaragen-Stellplatz: Köln, Waidmarkt

Stellplatz-Nr.: 1. UG im öffentlichen
Parkbereich (keine
Stellplatz-Zuordnung)

Vertrags-Nr.: (von iParking

Karten-Nr.: auszufüllen)

1. Mietgegenstand

PKW –Dauer-Stellplatz/-Stellplätze rund um die Uhr. Anzahl.....

2. Miethöhe

Die monatliche Miete beträgt entsprechend dem derzeit gültigen Tarif inkl. gesetzlicher MwSt. **EUR 215,-** pro Stellplatz

monatliche Zahlung per Lastschrift-Einzug

jährliche Zahlung in einer Summe per Lastschrift-Einzug
(12 Monate parken – nur 11 Monate zahlen.)

3. Vertragsbeginn und Kündigung

Der Mietvertrag beginnt am Er wird bei monatlicher Zahlungsweise auf die Dauer eines Monats abgeschlossen und verlängert sich automatisch jeweils um einen weiteren Monat, wenn er nicht durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt wird.

Bei jährlicher Zahlungsweise im voraus, bei der der Mieter eine Monatspauschale als Rabatt erhält, wird der Vertrag für die Dauer eines Jahres bis abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch, wenn er nicht durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Neben der vertraglich vereinbarten Kündigung bleibt das Recht beiderseits zur außerordentlichen Kündigung unberührt. iParking ist hierzu ausdrücklich berechtigt, wenn der Mieter mit insgesamt zwei Monatsmieten in Zahlungsverzug gerät.

Soweit die Parkeinrichtung wegen Bau- oder Instandsetzungsarbeiten, höherer Gewalt oder Fremdeinwirkung nicht genutzt werden kann, steht dem Mieter ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Den Zugang der Kündigung muss der Kündigende nachweisen.

4. Fälligkeit der Mietzahlung

Die Miete ist jeweils alle vier Wochen, beginnend mit Datum des Mietbeginns, zur Zahlung fällig. Sie wird ausschließlich im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen. Der Mieter erhält mit Fälligkeit der ersten Miete einmalig eine Rechnung, in der die gesetzliche Mehrwertsteuer ausgewiesen ist. Bei Zahlung der Miete von 12 Monaten im Voraus, ist die Zahlung bei Mietbeginn in einer Summe für 11 Monate fällig. Bei dieser Zahlungsvariante erhält der Mieter einen Monat mietfrei.

5. Änderung des Gebührentarifs

iParking ist berechtigt, bei Änderungen des iParking-Gebührentarifs mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Monat den Mietzins automatisch anzupassen. Hierzu erteilt der Mieter ausdrücklich seine Zustimmung. Über die Gebührenanpassung wird der Mieter durch Übersendung des geänderten iParking-Gebührentarifs informiert. Von Änderungen des Gebührentarifs sind Mieter, die die Miete in einer Summe für 12 Monate entrichten, während der laufenden Mietzeit nicht betroffen.

6. Gegenansprüche des Mieters

Aufrechnungen gegen den Mietzinsanspruch der iParking sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters zulässig.

7. Nutzung der Parkeinrichtung; iParking-Parkkarte

Die iParking-Parkeinrichtung ist videoüberwacht. Persönliche Daten werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes vorgehalten. Dem Mieter ist bekannt, dass kein Anspruch auf einen festen Stellplatz besteht.

Mit Vertragsabschluss erhält der Mieter eine iParking-Parkkarte, die bei Ein- und Ausfahrt auch dann verwendet werden muss, wenn die Schranke fehlt oder außer Betrieb ist. Andernfalls ist eine Stellplatzgarantie nicht möglich.

Die iParking-Parkkarte bleibt Eigentum der iParking GmbH. Bei Verlust oder Beschädigung sind Kosten für die Neubeschaffung in Höhe von EUR 15,- vom Mieter zu zahlen. Im Falle der Vertragsbeendigung ist die Karte innerhalb von drei Werktagen an iParking zurückzugeben.

MIETVERTRAG

INCITY PARKING KÖLN WAIDMARKT

Dauer-Parkplatz



iparking
gmbh

8. Schadensfall

Die Sperrung der Parkeinrichtung auf Grund höherer Gewalt oder behördliche Anweisung wird durch iParking umgehend durch Aushang an der angemieteten Parkeinrichtung angekündigt.

Ist die Parkeinrichtung aus Gründen, die iParking nicht zu vertreten hat, bis zu einem Zeitraum von 14 Tagen nicht betriebsbereit, so steht dem Mieter hieraus kein Anspruch auf Gebührenermäßigung zu.

Schadenersatzansprüche wegen des ersatzlosen Verlustes des Parkplatzes beschränken sich im Übrigen grundsätzlich auf die Rückerstattung des anteiligen Mietzinses.

9. Haftpflicht

Die iParking übernimmt bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz die gesetzliche Haftpflicht für die Risiken Personen- und Sachschäden, soweit ein Schaden aus dem Betrieb und der Nutzung der Stellplätze entstanden ist. iParking hat zu diesem Zweck eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen. Für leichte Fahrlässigkeit hat iParking nicht zu haften. Anspruch auf Erstattung von Vermögensschäden besteht gegenüber der iParking nicht.

10. Zustand der Mietsache

Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bekannt. Er hat sich von der Mangelfreiheit und dem vertragsgerechten Zustand überzeugt.

11. Nutzungsumfang, Schäden an der Mietsache

Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck nutzen. Schäden an der Mietsache oder den vorhandenen Einrichtungen hat der Mieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter haftet der iParking für Schäden, die nach der Übergabe der Mietsache durch ihn, von ihm beauftragte Person oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Der Mieter hat den Entlastungsbeweis zu führen. Der Mieter darf ohne Genehmigung durch iParking keine Schilder, Hinweise oder Sperreinrichtungen aufhängen/aufstellen, um einen bestimmten Stellplatz zu kennzeichnen oder zu blockieren.

12. Parkordnung

Dem Mieter wurde eine Parkordnung ausgehändigt, die er als Vertragsbestandteil anerkennt.

13. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder der Parkordnung ungültig sein oder werden, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung eine gültige Vereinbarung, wie sie von den Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt ist. Die Gültigkeit der übrigen Klauseln bleibt unberührt.

14. Nebenabreden

Nebenabreden sind nicht getroffen. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Köln.

....., den , den

.....
Vermieter: iParking GmbH

.....
Mieter:

SEPA Lastschriftmandat (zwingend notwendig)

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE69ZZZ00000566468

Ich ermächtige / Wir ermächtigen iParking GmbH, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der iParking GmbH auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name Kunde/Firma:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Name abweichender Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

BIC:

.....

IBAN:

DE
.....

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung
 einmalige Zahlung

....., den

.....
Mieter:

.....
Kontoinhaber:

PARKORDNUNG

INCITY PARKING KÖLN WAIDMARKT

Öffentliche Parkplätze



iparking
gmbh

I. Mietvertrag

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit Annahme des Einstellscheins und Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

II. Mietpreis-Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich nach der aushängenden Preisliste.
2. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
3. Die Höchststeinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
4. Nach Ablauf der Höchststeinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.
5. Bei Verlust des Parktickets ist ein Ticketverlust-Preis lt. Aushang zu entrichten.

III. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen, Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
2. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.
3. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassensystem oder an der Ausfahrteinrichtung oder an der Pforte mitzuteilen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
4. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000 € begrenzt.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

V. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung ab zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. Benutzungsbestimmungen

Es muss im Schrittempo gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards o.ä. Geräten und deren Abstellung;
- der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis;
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Kfz;
- die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors und sowie durch Hupen;
- das Betanken des Fahrzeugs;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen gefährdenden Schäden;
- die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgänge, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.

VII. Abschleppen

Stellt der Mieter sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen.

VIII. Datenschutz

Zur Aufrechterhaltung eines laufenden Betriebes werden bei uns Videosysteme eingesetzt. Die Aufnahmen werden gespeichert, um bei Betriebsstörungen schnell eingreifen zu können oder in Schadensfällen Beweise zu sichern. Die Videoaufzeichnungen werden für die Dauer von max. 48 Stunden gespeichert. Im Anschluss werden diese gelöscht.

Sofern personenbezogene Daten erhoben werden, werden diese nicht weiterverarbeitet bzw. weitergegeben. Nur auf Verlangen von Ermittlungsbehörden händigen wir diese an die autorisierten Stellen aus (Polizei, Staatsanwaltschaft).

Unsere Kunden haben ein Recht auf Auskunft seitens der verantwortlichen Stelle über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit. Unsere Kunden können ihre Einwilligung zur Videoaufzeichnung jederzeit widerrufen. Im Zusammenhang mit bargeldlosem Zahlungsverkehr werden Daten ausschließlich zu diesem Zweck erhoben und gespeichert. Die Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr zum Zwecke der Bezahlung von Parkentgelten benötigt werden. Den Kunden steht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Gerhard Hess (siehe unten)